

**Promotionsordnung der
Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen
Fakultät der
Technischen Universität Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig für die Verleihung des
Grades Doktorin oder Doktor der
Naturwissenschaften
- Dr. rer. nat. -¹**

**§ 1
Zweck der Promotion und
Promotionsleistungen**

(1) Die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf den naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die an der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation; Näheres regelt § 2,
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation; Näheres regelt § 5.

**§ 2
Dissertation**

(1) Die Dissertation muß die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem Fachgebiet der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät darstellen.

(2) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

(3) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfaßte wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und daß sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. f darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Mentorinnen oder Mentoren von der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

**§ 3
Mentor/Mentorin**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe dieser Person ist, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät vor der Eröffnung des Verfahrens und während des Verfahrens zu beraten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß die Mentorin oder der Mentor Hochschullehrerin oder Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 sein und der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, auch dann, wenn § 23 Abs. 4 Satz 2 NHG Anwendung findet. Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahestehen. Es muß sich nicht um die Person handeln, die die Dissertation angelegt oder betreut hat. Bei Bedarf ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät behilflich, eine geeignete Person zu gewinnen. Die Mentorin oder der Mentor gehört automatisch der Promotionskommission gemäß § 5 Abs. 3 an.

¹ Bek. d. MWK 04.08.97 - 21-74392-1/2-1 -

§ 4
Zulassung zur Promotion und
Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß Mitglied oder Angehöriger der Technischen Universität Braunschweig sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät.

(3) Dem Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers sind beizufügen:

- a) ein Abriß des Lebenslaufes und des Bildungsganges ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) das Diplom- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen Universität oder Belege über ein erfolgreiches wissenschaftliches Studium in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, über die dort abgelegte Abschlußprüfung und den dabei erworbenen Grad,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,
- e) mindestens drei Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in druckreifem Zustand, die die Befähigung zu vertieftem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten darlegt und einen Lebenslauf in deutscher Sprache enthält,
- f) eine Erklärung darüber, daß die Dissertation selbständig verfaßt und deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und daß die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,

h) Name und Einverständniserklärung der die Promotionsarbeit begleitenden Mentorin oder des Mentors,

i) Namensvorschläge für die Kommissionsmitglieder i. S. von § 5.

Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(4) Die Dissertation muß in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein. Wird englisch als Sprache gewählt, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung durch die Mentorin oder den Mentor. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation bedürfen der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Fachhochschulabschluß aber keinen Abschluß eines universitären Studiengangs nachweisen, müssen statt dessen

a) ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und

b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und an der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer und durch eine qualifizierte Abschlußprüfung erfolgt. Die vertiefte wissenschaftliche Arbeit muß an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt werden. Die Abschlußprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i. S. von § 5 Abs. 2, die in den Diplomstudiengängen der Fachbereiche der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt wurden, abgenommen.

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der Lehrveranstaltungen des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von zwei Stunden Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit kann entsprechend § 23 Abs. (3), Satz 2, Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes auch durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens erfolgen, wenn die durch Prüfungen belegten Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudium anerkannt werden können.

(7) Werden gemäß Absatz 3 Buchst. c oder Absatz 6 Buchst. a ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät, ob diese den deutschen Abschlüssen i. S. von Absatz 3 Buchst. c gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Absatz 6 Buchst. b.

(8) Bewerberinnen oder Bewerber, die über einen Abschluß eines universitären Studiums an einer deutschen Universität, aber über keinen Abschluß in einem naturwissenschaftlichen Studium an einer deutschen Universität verfügen, haben Leistungsnachweise in zwei an der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern zu erbringen. Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die prüfenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Der Stoffumfang je Prüfung soll etwa einer Vorlesung von 4 - 6 SWS entsprechen.

(9) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluß besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(10) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemein-

samen Naturwissenschaftlichen Fakultät, bei von ihr oder ihm beabsichtigter Ablehnung die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät.

(11) Durch die Zulassung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und Durchführung des Verfahrens.

§ 5

Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

(1) Für die mündliche Prüfung (Disputation) bestellt die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, in Kenntnis der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers eine Promotionskommission, bestehend aus drei, in Ausnahmefällen bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Der Kommission können nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen oder Professoren von Universitäten (im folgenden "Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer") angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. In Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden. Darüber hinaus müssen mindestens zwei Mitglieder verschiedene Fachgebiete aus den Fachbereichen der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten. Das dritte Mitglied kann ein beliebiges an der Technischen Universität Braunschweig gelehrtes Fach vertreten. Die Mentorin oder der Mentor muß der Promotionskommission angehören.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Diese müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S. von Absatz 2 sein. Eine der Referentinnen oder einer der Referenten muß hauptamtliche

Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer sein. Eine der Referentinnen oder einer der Referenten muß die Mentorin oder der Mentor sein.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6

Bewertung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten innerhalb einer angemessenen Frist schriftliche Referate und empfehlen entweder Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten: Ausgezeichnet, Sehr gut, Gut, Genügend. Die Promotionskommission legt die Gesamtnote der Dissertation fest.

(2) Den Eingang der Referate teilt die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät i. S. von § 5 Abs. 2, die der Technischen Universität Braunschweig angehören und für das Fachgebiet zuständig sind, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Referentinnen oder Referenten in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Referate im Geschäftszimmer der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, muß die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Danach entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

Bei Annahme legt die Promotionskommission für die Dissertation eine Gesamtnote unter Beachtung der Noten nach Absatz 1 fest. Liegen Einsprüche vor, entscheidet die Promotionskommission über das weitere Vorgehen.

(4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten und Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät hat der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zu erfolgen.

§ 7

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät unverzüglich die mündliche Prüfung anzusetzen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 6 Abs. 2 unter Vorbehalt des § 6 Abs. 3 vorsorglich geschehen. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation. Sie besteht aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einem sich anschließenden 45minütigen Kolloquium in deutscher Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Diskussion.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation und gibt den Termin in der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem zuständigen Fachbereich durch Aushang bekannt.

(4) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Promotionskommission. Für die Mitglieder der Promotionskommission besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Unmittelbar im Anschluß an die Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Kommission die Gesamtnote der Promotion fest. Darin gehen die Note der Dissertation nach § 6 Abs. 3 und die Note der mündlichen Prüfung ein. Als Gesamtnote können die Prädikate "Mit Auszeichnung bestanden", "Sehr gut bestanden", "Gut bestanden" oder "Bestanden" erteilt werden. Die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation mit der Note "Ausgezeichnet" bewertet wurde.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muß spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

(7) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung gelten die von der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung

von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Veröffentlichungsfrist, so kann die oder der Vorsitzende in besonderen Fällen die Frist zur Veröffentlichung und zur Abgabe der Druckexemplare verlängern. Die Bewerberin oder der Bewerber muß hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 9

Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 7 Abs. 5 verleiht die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgefertigt. Sie wird vom Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 8 ausgehändigt.

§ 10

Erfolgloser Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Universität stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Universität und die Naturwissenschaftliche Fakultät

(Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 11

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 14

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint.

§ 15

Änderung der Promotionsurkunde

(1) Ist der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften an eine Frau verliehen worden, so ist

auf deren Antrag nachträglich der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.

(2) Die entsprechende Urkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgehändigt.

§ 16

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluß des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Fakultät den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus den zur Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät gehörenden Fachbereichen zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muß den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgelegenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät gibt in der der Beschlußfassung vorangehenden Fakultäts-sitzung bekannt, daß über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie

oder er weist gleichzeitig darauf hin, daß der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme für die gewählten Mitglieder der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S. von § 5 Abs. 2 der Fachbereiche der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät ausliegen.

(5) Die Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät i.S. von § 5 Abs. 2 als Beraterinnen oder Berater eingeladen. Im Anschluß an die zweite Lesung beschließt die Fakultät über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlußfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlußfassung vorangeht - zumindest zwei Wochen vorher -, bekannt, daß der Ehrungsantrag vorliegt und daß die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(8) Nach Zustimmung des Senats vollzieht die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von ihr oder ihm und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgefertigten Urkunde. Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.

(9) Die Ehrenpromotion ist den Universitäten des Landes Niedersachsen sowie dem MWK mitzuteilen.

(10) Über einen ablehnenden Beschluß sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 16.10.1985 (Nds. MBl. S. 1024), zuletzt geändert durch Bek. vom 24.01.1991 (Nds. MBl. S. 125), außer Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmung

Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen, können zeitgleich mit ihrem Zulassungsgesuch beantragen, daß die mündliche Prüfung i.S. und nach Maßgabe des § 5 der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung durchgeführt wird.

Anlage 1

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig
(Siegel)

Die Gemeinsame Naturwissenschaftliche
Fakultät
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentschaft von
.....
und unter dem Vorsitz von
.....

Frau/Herrn..... *)
aus
(Geburtsort)
den Grad einer Doktorin der
Naturwissenschaften/
eines Doktors der Naturwissenschaften, *)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch die Dissertation
.....
sowie durch die mündliche Prüfung am
die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtpredikaterteilt
wurde.

Braunschweig, den.....

Die Präsidentin/
Der Präsident*) Die/Der Vorsitzende
der Gemeinsamen Naturwissen-
schaftlichen Fakultät*)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig
(Siegel)

Die Gemeinsame Naturwissenschaftliche
Fakultät
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentschaft von
.....
und unter dem Vorsitz von
.....

Frau.....
aus.....
(Geburtsort)
den Grad einer Doktorin der
Naturwissenschaften
an Stelle des ihr amverliehenen Grades
eines Doktors der Naturwissenschaften.

Braunschweig, den.....

Die Präsidentin/
Der Präsident *) Die/Der Vorsitzende der
Gemeinsamen Naturwissen-
schaftlichen Fakultät*)

*) Zutreffendes einsetzen.